

Wirtschaftskammerwahlen 2020

Wahlkundmachung

Wahltag

Die Wahlen finden am Dienstag, dem 3. März 2020 und am Donnerstag, dem 5. März 2020 statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale sind geöffnet am Dienstag, dem 3. März 2020 von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Donnerstag, dem 5. März 2020 von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Burgenland
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Burgenland

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Burgenland eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. +43 (0)5 90 907-4412, Fax +43 (5) 90 907-4315,

E-Mail: wahl2020@wkbgl.at

Die Erstellung und Auflegung der Wählerlisten, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerlisten sowie die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, deren Berechtigung ruhend gemeldet ist, auf Aufnahme in die Wählerliste, erfolgen durch die Hauptwahlkommission.

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet.

Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Burgenland

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Die Bürozeiten der Regionalstellen der Wirtschaftskammer Burgenland sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Eisenstadt und Oberwart	Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
	Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Mattersburg	Montag und Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Neusiedl am See, Oberpullendorf, Güssing und Jennersdorf	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
	Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Dienstag, 3. März 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag, 5. März 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22. November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 22. November 2019 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Zimmer A 4.19, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Burgenland und in den Wirtschaftskammer-Regionalstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl, dem 22. November 2019, ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 2. Dezember 2019, 16.30 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 22. November 2019, 8.00 Uhr bis 13. Jänner 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Namen (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen, diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 16.30 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlags müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland ab 20. Jänner 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmung- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27. Jänner 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden am 4. Februar 2020 im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion zwischen 24. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland während der Bürozeiten in der Zeit vom 22. November 2019 bis 24. Februar 2020 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 28. Februar 2020 gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 11. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Unabhängig davon kann bis 24. Feber 2020, 16.30 Uhr, ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben. Wahlkarten müssen entweder bis 28. Februar 2020, 24.00 Uhr, im Postfach der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland eingelangt sein oder persönlich bis 28. Februar 2020, 16.30 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder in einer Regionalstelle der Wirtschaftskammer Burgenland übergeben werden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Burgenland

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland bis 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland bis 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland ab 26. März 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 2. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland: 20. Jänner 2020, 8.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Burgenland: 26. März 2020, 8.00 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleichbehandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind.

Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument).

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 4. Februar 2020.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Burgenland) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Burgenland). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Burgenland
Der Vorsitzende
WHR Mag. Franz Csillag-Wagner

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich
Der Vorsitzende
SC Dr. Matthias Tschirf

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1

Wahlsprenkel, Wahlorte, Wahllokale

Sprenkel	Bezirk	Orte	Wahllokal
1 Apetlon	Neusiedl/See	Andau, Apetlon, Frauenkirchen, Illmitz, Pamhagen, St. Andrä am Zicksee, Tadten, Wallern im Burgenland	Gemeindeamt Kirchengasse 3 7143 Apetlon
2 Gattendorf	Neusiedl/See	Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Kittsee, Neudorf, Nickelsdorf, Pama, Potzneusiedl, Zurndorf	Gemeindeamt Hauptplatz 4 2474 Gattendorf
3 Neusiedl/See	Neusiedl/See	Bruckneudorf, Gols, Halbturn, Jois, Mönchhof, Neusiedl am See, Parndorf, Podersdorf am See, Weiden am See, Winden am See	Regionalstelle Obere Hauptstraße 24 7100 Neusiedl/See
4 Eisenstadt	Eisenstadt	Breitenbrunn am Neusiedler See, Donnerskirchen, Eisenstadt, Großhöflein, Hornstein, Klingensbach, Leithaprodersdorf, Loretto, Mörbisch am See, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Purbach am Neusiedler See, Rust, Schützen am Gebirge, Siegendorf, St. Margarethen im Burgenland, Steinbrunn, Stotzing, Trausdorf an der Wulka, Wimpassing an der Leitha, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Zillingtal	Wirtschaftskammer Burgenland Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt
5 Mattersburg	Mattersburg	Antau, Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Hirm, Loipersbach, Marz, Mattersburg, Krensdorf, Neudörfel, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach, Schattendorf, Siegraben, Sigleß, Wiesen, Zemendorf-Stöttera	Regionalstelle Gustav Degen-Gasse 10 TOP 1.4 A 7210 Mattersburg
6 Deutschkreutz	Oberpullendorf	Deutschkreutz, Horitschon, Lackendorf, Neckenmarkt, Nikitsch, Raiding, Ritzing, Unterfrauenhaid	Gemeindebücherei Postgasse 1 7301 Deutschkreutz
7 Oberpullendorf	Oberpullendorf	Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Lockenhaus, Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rabnitz, Markt St. Martin, Neutal, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Pilgersdorf, Piringsdorf, Steinberg-Dörfel, Stoob, Unterrabnitz-Schwendgraben, Weingraben, Weppersdorf	Regionalstelle Spitalstraße 6 7350 Oberpullendorf
8 Pinkafeld	Oberwart	Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen, Neustift an der Lafnitz, Oberschützen, Pinkafeld, Riedlingsdorf, Wiesfleck	Rathaus Hauptplatz 1 7423 Pinkafeld
9 Oberwart	Oberwart	Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Kemetten, Litzelsdorf, Mariasdorf, Markt Allhau, Oberdorf im Burgenland, Oberwart, Rotenturm an der Pinka, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart, Wolfau	Regionalstelle Raimundgasse 36 7400 Oberwart

Sprengel	Bezirk	Orte	Wahllokal
10 Großpetersdorf	Oberwart	Badersdorf, Deutsch Schützen-Eisenberg, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kohfidisch, Markt Neuhodis, Mischendorf, Rechnitz, Schachendorf, Schandorf, Weiden bei Rechnitz	Gemeindeamt Hauptstraße 36 7503 Großpetersdorf
11 Güssing	Güssing	Bildein, Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Hackerberg, Heiligenbrunn, Heugraben, Inzenhof, Kleinmürbisch, Kukmirn, Moschendorf, Neuberg im Burgenland, Neustift bei Güssing, Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Rauchwart, Rohr im Burgenland, St. Michael im Burgenland, Stegersbach, Stinatz, Strem, Tobaj, Tschanigraben, Wörterberg	Regionalstelle Europastraße 1 7540 Güssing
12 Jennersdorf	Jennersdorf	Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Jennersdorf, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rudersdorf, St. Martin an der Raab, Weichselbaum	Schulungsraum Fa. Kropf Raxerstraße 11 8380 Jennersdorf

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Burgenland und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Burgenland)

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Burgenland (WKB)	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WKB)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der WKB	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	---	-------------------------------------	--	--	--

Sparte Gewerbe und Handwerk

1	Bau	25	12	704	7
2	Entfällt				
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	15	10	144	2
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	112	2
5	Maler und Tapezierer	17	10	277	3
6	Bauhilfsgewerbe	21	11	442	4
7	Holzbau	14	10	105	2
8	Tischler und Holzgestalter	20	11	341	3
9	Entfällt				
10	Metalltechniker	22	11	309	3
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	18	10	270	3
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	11	377	3
13	Kunststoffverarbeiter	14	(3)	21	1
14	Mechatroniker	21	10	238	3
15	Fahrzeugtechnik	19	11	307	3
16	Kunsthandwerke	17	(7)	244	3
17	Mode und Bekleidungstechnik	15	10	172	2
18	Gesundheitsberufe	14	10	100	2
19	Lebensmittelgewerbe	20	11	331	3
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	22	12	829	7
21	Gärtner und Floristen	15	10	178	2
22	Berufsfotografen	17	10	247	3
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	11	494	4
24	Friseure	17	11	375	3

25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a) Rauchfangkehrer		10	25	1
	b) Bestatter		10	61	2
26	Gewerbliche Dienstleister	29	12	710	7
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	18	4160	7
28	Persönliche Dienstleister	28	12	843	7
29	Film- und Musikwirtschaft	15	(4)	120	2

Sparte Industrie

1	Bergwerke und Stahl	18	(1)	0	0
2	Mineralölindustrie	17	(1)	0	0
3	Stein- und keramische Industrie	18	(2)	17	1
4	Glasindustrie	15	(1)	2	1
5	Chemische Industrie	26	(2)	20	1
6	Papierindustrie	16	(1)	0	0
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	5	1
8	Entfällt				
9	Bauindustrie	19	(1)	9	1
10	Holzindustrie	27	(2)	26	2
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Le- bensmittelindustrie)	23	(2)	26	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	18	(2)	10	1
13	Gas- und Wärmeversorgungsunterneh- mungen	19	(2)	14	1
14	Entfällt				
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	0	0
16	Metalltechnische Industrie	32	(2)	29	2
17	Fahrzeugindustrie	21	(1)	4	1
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(2)	13	1

Sparte Handel

1	Lebensmittelhandel	29	12	583	5
2	Tabaktrafikanen	17	10	231	3
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	10	194	2
4	Agrarhandel a) Fachgruppe des Weinhandels b) Fachgruppe des Agrarhandels	18	10 10	228 153	3 2
5	Energiehandel	15	10	59	2
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	10	125	2
7	Außenhandel	16	10	87	2
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	32	12	595	5
9	Direktvertrieb	27	11	557	5
10	Papier- und Spielwarenhandel	14	10	68	2
11	Handelsagenten	20	10	183	2
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	15	(7)	78	2
13	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	32	12	645	6
14	Maschinen- und Technologiehandel	30	11	353	3
15	Fahrzeughandel	30	11	524	5
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	15	(7)	82	2
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	27	11	322	3
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	11	540	5
19	Entfällt				
20	Versicherungsagenten	21	11	333	3

Sparte Bank und Versicherung

1	Banken und Bankiers	18	(1)	7	1
2	Sparkassen	14	(1)	3	1
3	Volksbanken	13	(1)	1	1
4	Raiffeisenbanken	18	(2)	21	1
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	1	1
6	Versicherungsunternehmen	18	(2)	10	1
7	Pensionskassen	13	(1)	0	0

Sparte Transport und Verkehr

1	Schienenbahnen	17	(1)	4	1
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen	16	10	87	2
3	Seilbahnen	14	(1)	0	0
4	Spedition und Logistik	17	(5)	44	2
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	10	240	3
6	Güterbeförderungsgewerbe	32	12	410	4
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(3)	26	2
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	28	10	201	3

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	16	1612	7
2	Hotellerie	30	11	345	3
3	Gesundheitsbetriebe	15	10	99	2
4	Reisebüros	14	(9)	41	2
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	(9)	96	2
6	Freizeit- und Sportbetriebe	28	11	476	4

Sparte Information und Consulting

1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	(7)	147	2
2	Finanzdienstleister	18	(9)	164	2
3	Werbung und Marktkommunikation	32	11	627	6
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	12	1270	7
5	Ingenieurbüros	18	10	215	3
6	Druck	14	(4)	36	2
7	Immobilien- und Vermögenstreuhandler	22	10	166	2
8	Buch- und Medienwirtschaft	15	(3)	53	2
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	16	10	148	2
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(4)	17	1

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Burgenland
Gewerbe und Handwerk	18	9
Industrie	18	7
Handel	20	9
Bank und Versicherung	11	4
Transport und Verkehr	11	4
Tourismus und Freizeitwirtschaft	11	6
Information und Consulting	11	4

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Burgenland
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	24
Handel	32	28
Bank und Versicherung	11	10
Transport und Verkehr	22	13
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	13
Information und Consulting	24	13

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Nordmazedonien
Montenegro
Neukaledonien
Kolumbien
San Marino
Serbien
Türkei